

leiten. Soweit dabei in Bereichen außerhalb der Industrie gesonderte Festlegungen zum Einsatz von Staatshaushaltsmitteln erforderlich werden, sind diese mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen und Preise abzustimmen.

§3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Berlin, den 2. März 1990

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**
Prof. Dr. sc. techn. Dr. h. c. B u d i g

**Anordnung
über Leistungen auf dem Gebiet
von Wissenschaft und Technik,
für die Honorare gezahlt werden
— Honorarordnung Wissenschaft und Technik —
vom 6. März 1990**

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die neben- und freiberufliche Honorartätigkeit für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung (einschließlich Beratungsleistungen).

(2) Werden Honorarleistungen nach Abs. 1 auf speziellen Gebieten, wie Entwurfs-, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen für das Bauwesen, Produktgestaltung, Softwareleistungen, gewerblicher Rechtsschutz, wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation, Lehr- und Publikationstätigkeit, erbracht und bestehen dafür Honorar- oder Zulassungsordnungen, so sind diese Bestimmungen anzuwenden.

§2

Voraussetzung für Honorartätigkeit

(1) Honorartätigkeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik setzt eine dem Leistungsgebiet entsprechende Qualifikation — in der Regel eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung — voraus.

(2) Freiberufliche Honorartätigkeit gemäß § 1 bedarf einer staatlichen Zulassung, wenn Einkünfte aus dieser Tätigkeit einer Steuerbegünstigung unterliegen sollen.

(3) Die Zulassung zur freiberuflichen Honorartätigkeit erfolgt durch Registrierung beim Ministerium für Wissenschaft und Technik auf der Grundlage des Nachweises der Qualifikation gemäß Abs. 1.

(4) Honorartätigkeit darf nicht gegen gesetzliche Bestimmungen der DDR verstoßen.

§3

Vertragsabschluß

(1) Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen. Ist eine Leistung nur durch gemeinsame Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer zu erbringen, sind im Vertrag die Verantwortung und das Honorar jedes einzelnen Auftragnehmers gesondert festzulegen. Jeder Auftragnehmer hat den Vertrag zu unterzeichnen.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht zur Übertragung von Aufträgen an Dritte berechtigt. Er darf zur Erfüllung von Aufträgen Hilfskräfte (z. B. für Schreib-, Zeichen-, Laborarbeiten) heranziehen.

(3) Beim Abschluß von Verträgen zur nebenberuflichen Honorartätigkeit mit Dritten ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Unternehmen bzw. die Einrichtung, bei denen er im Arbeitsrechtsverhältnis steht, über den Gegenstand des Vertrages zu informieren.

§4

Inhalt von Honorarverträgen

In den Honorarverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, insbesondere

- Leistungsgegenstand, Umfang der Leistung, Qualitätsanforderungen, Garantie,
- Bestimmungen über erforderliche Rechtsmangelfreiheit,
- Angaben zu Urheberrechten,
- Leistungstermin und Bedingungen über die Art und Weise der Übergabe und Abnahme des Ergebnisses,
- das Honorar und die Zahlungsbedingungen.

Soweit im Honorarvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) entsprechende Anwendung. Bei fahrlässig verursachten Schäden beschränkt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz auf den Betrag des für den Auftrag vereinbarten Gesamthonorars als Höchstgrenze.

§5

Honorar

(1) Die Höhe des Honorars ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

(2) Mit der Abnahme der Leistung geht das uneingeschränkte und unbefristete Nutzungsrecht am Ergebnis auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die im Rahmen des Honorarvertrages erarbeiteten Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Einkünfte aus Honorarleistungen werden nach den Rechtsvorschriften besteuert. Zur Anerkennung der steuerbegünstigten Tätigkeit ist der Beleg über die Registrierung gemäß § 2 Abs. 3 bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. der Stadt vorzulegen.

§6

Gebühren

Die Registrierung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 100 M.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 345) außer Kraft.

(3) Die vor Inkraftsetzung dieser Anordnung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erteilten Zulassungen für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. März 1990

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**
Prof. Dr. sc. techn./Dr. h. c. B u d i g